



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Frau  
Sigrid Strich  
Referat 515 (Nachhaltige Waldbewirtschaftung, Holz-  
markt)  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Tel.: 030 590097-311  
Fax: 030 590097-400

E-Mail:  
Torsten.Mertins@Landkreistag.de

AZ: II-747-00

Datum: 5.12.2019

Per E-Mail: [sigrid.strich@bmel.bund.de](mailto:sigrid.strich@bmel.bund.de)  
[515@bmel.bund.de](mailto:515@bmel.bund.de)

## Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf einer Verordnung über Erhebungen zum Zustand des Waldbodens

Sehr geehrte Frau Strich,

wir nehmen dankend Bezug auf Ihre E-Mail vom 5.11.2019 und übermitteln Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über Erhebungen zum Zustand des Waldbodens (BZEV).

Die Intention der geplanten BZEV, den Zustand des Waldbodens zu erheben, um Erkenntnisse zur biologischen Vielfalt und zu möglichen Umwelteinwirkungen zu erhalten, wird von uns begrüßt. Aus unserer Mitgliedschaft wurden folgende Ergänzungen des Verordnungsentwurfs angeregt:

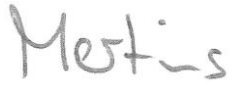
- Aus Sicht der naturschutzfachlichen Praxis sollte überlegt werden, in den Entwurf der BZEV ergänzend eine einheitliche Anzeigepflicht für Probeentnahmen in Schutzgebieten aufzunehmen. Damit wären solche Probeentnahmen mit konkreter Angabe der Probepunkte grundsätzlich im Voraus den unteren Naturschutzbehörden anzuzeigen, während gegenwärtig die einzelnen Schutzgebietsverordnungen hierfür unterschiedliche Regelungen (Anzeige, Befreiung) vorsehen.
- Ferner wird darauf hingewiesen, dass Regelungen zur Datennutzung im vorliegenden Entwurf der BZEV nicht enthalten sind. Die Kenntnis und Nutzung der georeferenzierten Daten ist erforderlich für die unteren Forst- und Naturschutzbehörden im Rahmen der Abwägung bei Entscheidungen z. B. nach § 9 BWaldG (Waldumwandlungen) oder § 14 i. V. m. § 17 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft). Ebenso sind diese Daten im Forstbetrieb für waldbauliche Entscheidungen der Waldbesitzer wichtig. Daher sollte die BZEV um entsprechende Regelungen zur Nutzung der Daten ergänzt werden.

Ausweislich der Entwurfsbegründung gehen Sie davon aus, dass bei Gemeinden und Gemeindeverbänden kein Erfüllungsaufwand durch die BZEV entstehen wird. Wir halten wir es dennoch für denkbar, dass die Länder auf die Landkreise in ihrer Funktion als untere Forst- und Naturschutzbehörden zukommen werden. Dies könnte z. B. bei beratenden Standortfragen oder Erkenntnissen zu den möglichen Erhebungspunkten der Fall sein. Es ist aus unserer

Sicht daher sicherzustellen, dass den Landkreisen durch die BZEV kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht oder dieser von vornherein berücksichtigt und ausgeglichen wird.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen in weiteren Verlauf des Verordnungsgebungsverfahrens aufgreifen könnten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Mertins

---

---